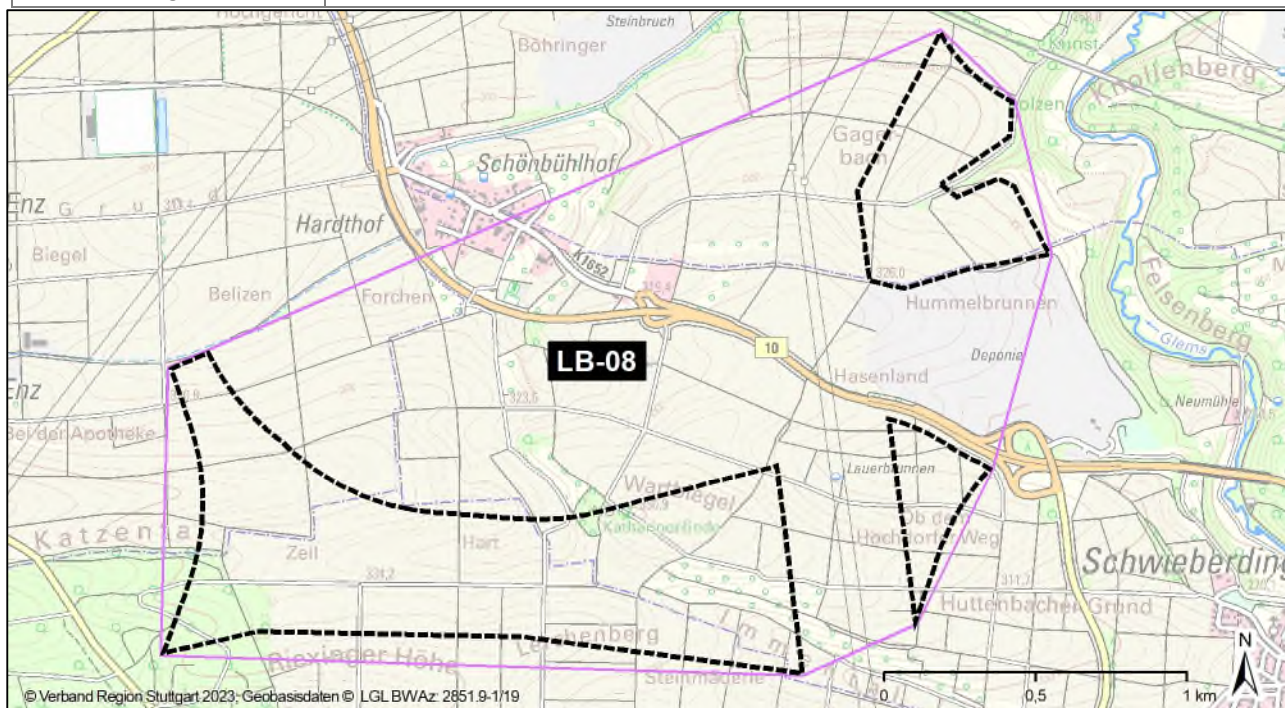


Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Hemmingen, Eberdingen, Schwieberdingen, Markgröningen
Planungsgebiet	145 ha
Bezeichnung	LB-08



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Ackerland, Wald, Streuobstgebiete
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	B10; Biogasanlage; Steinbruch/Schotterwerk; Deponie; Siedlung/Gewerbe, Hochspannungsfreileitungen
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; Trassen für Schienenverkehr – Neubau; Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen; Vorranggebiet für Deponie und Abfallbehandlungsanlage Regionalverkehrsplan: Nebenbahnvariante Strohgäubahn (Heimerdingen - Korntal) in Realisierung; B 10 - Verlegung Enzweihingen

Gesamtbeurteilung	
Das Vorranggebiet liegt (teilweise) in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu prognostizieren. Für den Bereich, in dem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen zahlreicher windkraftsensibler Vogelarten von Mitgliedern der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft BW vor, darunter Kiebitz, Brachvogel, Bekassine, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe. Die Fläche besitzt demnach überregionale Bedeutung für den Rast- und Zugvogelzug². Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen. Das VRG überschneidet sich mit einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen. Das Vorranggebiet überschneidet sich kleinflächig mit einer Streuobstwiese. Diese unterliegen dem Schutz des § 33a NatSchG BW. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten. Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG sowie einzelne Naturdenkmale (Katharinenlinden, Mostbirnbäume). Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.	

² Schriftl Mitteilung Dr. Rösler

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulissee (prioritäre Offenlandflächen/Entwicklungsflächen Halboffenland). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Durch die teilweise Lage des Vorranggebietes im Erholungswald, Klimaschutzwald, Sichtschutzwald bzw. Immissionsschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Ein kleiner Teil des Landschaftsausschnitts, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.